

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/22404]

28 OCTOBRE 2021. — Arrêté royal portant la déclaration de la situation d'urgence épidémique concernant la pandémie de coronavirus COVID-19. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 octobre 2021 portant la déclaration de la situation d'urgence épidémique concernant la pandémie de coronavirus COVID-19 (*Moniteur belge* du 29 octobre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/22404]

28 OKTOBER 2021. — Koninklijk besluit houdende de afkondiging van de epidemische noodsituatie betreffende de coronavirus COVID-19 pandemie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 oktober 2021 houdende de afkondiging van de epidemische noodsituatie betreffende de coronavirus COVID-19 pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 29 oktober 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/22404]

28. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Ausrufung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2021 zur Ausrufung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Ausrufung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der am 20. und 25. Oktober 2021 durchgeführten Risikoanalysen, wie in Artikel 3 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation erwähnt, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine epidemische Notsituation handelt;

Aufgrund der Stellungnahme des Ministers der Volksgesundheit vom 27. Oktober 2021;

Aufgrund der Befreiung von der Auswirkungsanalyse, die in Artikel 8 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung erwähnt ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Oktober 2021;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 27. Oktober 2021;

Aufgrund der am 28. Oktober 2021 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

In Erwägung des Artikels 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der das Recht auf Leben schützt;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung der Verfassung, des Artikels 23;

In Erwägung der konsolidierten Stellungnahme des COVID-19-Kommissariats vom 25. Oktober 2021, die sich auf die Stellungnahme der RAG vom 20. Oktober 2021, die in der RMG besprochen wurde, und auf die Gutachten der GEMS vom 20. und 24. Oktober 2021 stützt;

In Erwägung der Beurteilung der epidemiologischen Situation der RAG vom 20. Oktober 2021;

In Erwägung der Konzertierung zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Rahmen der häufig abgehaltenen Sitzungen des Konzertierungsausschusses, insbesondere der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 26. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass seit März 2020 die Bürgermeister, die Gouverneure, der Brüsseler Ministerpräsident und der Minister des Innern im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verwaltungspolizeiliche Maßnahmen haben ergreifen müssen; dass diese Maßnahmen je nach Fall auf der Grundlage des Neuen Gemeindegesetzes, des Provinzialgesetzes, des Gesetzes über das Polizeiamt, des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz und des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit getroffen wurden; dass der Gesetzgeber, wenn diese verschiedenen Gesetze eine angemessene Rechtsgrundlage darstellen, wie der Staatsrat und die Rechtsprechungsorgane des gerichtlichen Standes mehrmals beurteilt haben, es als wünschenswert erachtet hat, eine Reihe von Regeln besonderer Verwaltungspolizei vorzusehen, die spezifisch für epidemische Notsituationen sind; dass diese Reihe von Regeln im Gesetz vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation enthalten sind;

In der Erwägung, dass das Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes bedeutet, dass die verwaltungspolizeilichen Bestimmungen der Gesetze vom 31. Dezember 1963 und vom 15. Mai 2007 nur dann geltend gemacht werden können, wenn die in Artikel 2 Nr. 3 festgelegten Bedingungen für die Ausrufung einer "epidemischen Notsituation" nicht erfüllt sind; dass bei Erfüllung dieser Bedingungen das Gesetz über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation anwendbar ist und diese anderen Gesetze nicht mehr geltend gemacht werden können; dass dies bedeutet, dass der König in diesem Fall die "epidemische Notsituation" ausrufen muss, um diese bekämpfen zu können;

In der Erwägung, dass die Pandemie des Coronavirus COVID-19 derzeit noch eine große Gefahr für die Bevölkerung darstellt; dass es weiterhin notwendig ist, bestimmte verwaltungspolizeiliche Maßnahmen aufrechtzuerhalten und je nach Entwicklung der Lage neue Maßnahmen ergreifen zu können, um die schädlichen Folgen dieser Krise für die Volksgesundheit zu verhindern und einzuschränken;

In der Erwägung, dass im Rahmen des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation die Ausrufung der epidemischen Notsituation erforderlich ist, um solche Maßnahmen ergreifen zu können;

In der Erwägung, dass in Artikel 2 Nr. 3 dieses Gesetzes eine epidemische Notsituation wie folgt definiert ist: "jedes Ereignis, das infolge des Vorhandenseins eines Infektionserregers beim Menschen zu einer ernsthaften Bedrohung führt oder führen könnte und:

a. das eine große Anzahl von Menschen in Belgien trifft oder treffen könnte und ihre Gesundheit ernsthaft beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte,

b. das eine oder mehrere der nachstehenden Folgen in Belgien hat oder haben könnte:

- starke Überlastung bestimmter Berufsfachkräfte und Dienste im Gesundheitswesen,

- Notwendigkeit zur Verstärkung, Entlastung oder Unterstützung bestimmter Berufsfachkräfte und Dienste im Gesundheitswesen,

- schnelle und massive Bereitstellung von Arzneimitteln, medizinischen Hilfsmitteln oder persönlicher Schutzausrüstung,

c. das eine Koordinierung und ein Management der zuständigen Akteure auf nationaler Ebene erfordert, um die Bedrohung zu beseitigen oder die schädlichen Folgen des Ereignisses einzuschränken,

d. und das gegebenenfalls eine oder mehrere der nachstehenden Folgen nach sich gezogen hat:

- Die Situation ist von der Weltgesundheitsorganisation als "Public Health Emergency of International Concern" anerkannt worden.

- Die Situation ist von der Europäischen Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG anerkannt worden." In Erwägung des epidemiologischen Bulletins von Sciensano vom 28. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass der Tagesdurchschnitt der festgestellten Neuinfektionen mit dem Coronavirus COVID-19 in Belgien in den letzten sieben Tagen stark gestiegen ist auf 5 691 bestätigte positive Fälle am 24. Oktober 2021;

In der Erwägung, dass am 27. Oktober 2021 insgesamt 1 379 COVID-19-Patienten in belgischen Krankenhäusern behandelt wurden; dass am selben Tag insgesamt 255 Patienten auf Intensivstationen lagen;

In der Erwägung, dass die Inzidenz am 24. Oktober 2021 im 14-Tage-Mittel 543 pro 100 000 Einwohner beträgt; dass die Reproduktionsrate, basierend auf der Zahl der neuen Krankenhausaufnahmen, 1,242 beträgt;

In der Erwägung, dass dieser zunehmende Druck auf die Krankenhäuser und auf die Kontinuität der Versorgung, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt, ab dem 2. November 2021 einen Übergang zur Phase 1A des Krankenhausnotensatzplans erforderlich macht;

In der Erwägung, dass die Durchimpfungsrate der Gesamtbevölkerung am 25. Oktober 2021 bei 74 Prozent liegt und dass 15 Prozent der für eine Impfung in Frage kommenden Bevölkerung weder ganz noch teilweise geimpft wurden;

In der Erwägung, dass ein rascher Anstieg der Zahl der Infektionen zu beobachten ist, bis zu einem 7-Tage-Mittel von mehr als 5 000 Infektionen; dass diese hohe Zahl von Infektionen zu einer Überlastung der Primärpflege führt, sowohl in den Hausarztpraxen als auch in den Testzentren, sodass nicht alle Testindikationen erfüllt werden können oder es zu Verzögerungen bei der Durchführung von Tests kommt; dass auch das System der Kontaktermittlung bei so hohen Infektionsraten unter Druck gerät;

In der Erwägung, dass im epidemiologischen Update der RAG vom 20. Oktober 2021 angesichts des starken Aufwärtstrends bei den Neuinfektionen und der ebenfalls ansteigenden Tendenz bei den Krankenhausaufnahmen eine Einstufung "nationale Alarmstufe 3" beschlossen wurde;

In der Erwägung, dass die föderale Phase der Koordinierung und der Bewältigung der Krise des Coronavirus COVID-19 seit ihrer Auslösung am 13. März 2020 weiterhin in Kraft ist;

In der Erwägung, dass die Situation von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit dem 30. Januar 2020 als "Public Health Emergency of International Concern" (PHEIC) anerkannt ist;

In der Erwägung, dass aus den oben erwähnten Risikoanalysen vom 20. und 25. Oktober 2021 und der Stellungnahme des Ministers der Volksgesundheit vom 27. Oktober 2021 hervorgeht, dass die Pandemie des Coronavirus COVID-19 eine epidemische Notsituation im Sinne dieser Definition darstellt und die Kriterien von Artikel 2 Nr. 3 erfüllt sind;

In der Erwägung, dass aus all diesen Gründen unverzüglich die epidemische Notsituation ausgerufen werden muss;

In der Erwägung, dass aus der Stellungnahme des Ministers der Volksgesundheit und den oben erwähnten Risikoanalysen hervorgeht, dass es erforderlich ist, die epidemische Notsituation für einen Zeitraum von drei Monaten auszurufen, wie dies durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation erlaubt ist; dass aus dem Prognosemodell, das in der Unterlage "SARS-CoV-2 variants and vaccination in Belgium" des SIMID-Konsortiums vom 12. Oktober 2021 enthalten ist, hervorgeht, dass die Spitzenbelastung der Krankenhäuser durch die vierte Welle in der zweiten Novemberhälfte zu erwarten ist; dass aus diesem Prognosemodell auf dem Höhepunkt einer vierten Welle eine Belastung auf Intensivstationen von 400 bis 500 COVID-Patienten hervorgeht, was Druck auf die Kontinuität der normalen Dienste und der Versorgung ausübt, die nicht mit COVID-19 zusammenhängt; dass, auch wenn das Prognosemodell aus Gründen der Methodik nicht über Mitte Dezember hinausgeht, der Endpunkt des Modells zeigt, dass die Belastung der Krankenhäuser Mitte Dezember noch höher wäre als die derzeitige Belastung, und dass wir außerdem aus den vorherigen Wellen gelernt haben, dass die Normalisierung der Situation in den Krankenhäusern mehrere Wochen erfordert;

In der Erwägung, dass aus diesen Gründen die epidemische Notsituation für einen Zeitraum von drei Monaten ausgerufen wird; dass die Gesundheitslage jedoch kontinuierlich bewertet wird, wodurch neue Entscheidungen getroffen werden können;

In der Erwägung, dass in Artikel 3 § 2 desselben Gesetzes vorgesehen ist, dass diese Stellungnahme und diese Risikoanalysen schnellstmöglich dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung übermittelt werden; dass die zuständigen Behörden und Dienste dafür sorgen, dass sie schnellstmöglich und sobald sie verfügbar und nutzbar sind, der Bevölkerung bekannt gemacht werden, gemäß Artikel 3 § 3 desselben Gesetzes;

In der Erwägung, dass nach Ablauf des Zeitraums von drei Monaten, wenn diese Situation andauert, für einen Zeitraum von maximal drei Monaten die Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation erklärt werden kann, nach dem gleichen Verfahren, gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation;

In der Erwägung, dass der vorliegende Entwurf am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt, jedoch innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach seinem Inkrafttreten durch Gesetz bestätigt werden muss; dass in Ermangelung einer solchen Bestätigung der vorliegende Erlass und der Königliche Erlass über die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen außer Kraft treten;

In der Erwägung, dass vorliegender Entwurf nicht den erforderlichen Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3 § 1 der konsolidierten Gesetze über den Staatsrat hat; dass vorliegender Entwurf daher der Gesetzgebungsabteilung nicht zur Begutachtung vorgelegt werden muss; dass dies in der Stellungnahme 68.936/AG der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 7. April 2021 zum Vorentwurf eines Gesetzes über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation bestätigt wird;

Auf Vorschlag des Ministers der Volksgesundheit und des Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die epidemische Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19 wird bis zum 28. Januar 2022 einschließlich ausgerufen.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister und der für Inneres zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 28. Oktober 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit

Fr. VANDENBROUCKE

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL
SECURITE SOCIALE

[C - 2021/22266]

12 OCTOBRE 2021. — Arrêté ministériel modifiant le chapitre « F. Chirurgie thoracique et cardiologie » de la liste et les listes nominatives jointes comme annexes 1 et 2 à l'arrêté royal du 25 juin 2014 fixant les procédures, délais et conditions en matière d'intervention de l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités dans le coût des implants et des dispositifs médicaux invasifs

Le Ministre des Affaires sociales,

Vu la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, l'article 35septies/2, § 1^{er}, 1^o et § 2, 1^o, tel qu'inséré par la loi du 15 décembre 2013;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
SOCIALE ZEKERHEID

[C - 2021/22266]

12 OKTOBER 2021. — Ministerieel besluit tot wijziging van hoofdstuk "F. Heelkunde op de thorax en cardiologie" van de lijst en van de nominatieve lijsten, gevoegd als bijlagen 1 en 2 bij het koninklijk besluit van 25 juni 2014 tot vaststelling van de procedures, termijnen en voorwaarden inzake de tegemoetkoming van de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen in de kosten van implantaten en invasieve medische hulpmiddelen

De Minister van Sociale Zaken,

Gelet op de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994, artikel 35septies/2, § 1, 1^o en § 2, 1^o, zoals ingevoegd door de wet van 15 december 2013;